



Aufbau von Uferrandstreifen an Fließgewässern

8.6 Ziele der Landschaftsplanung zur Wasserwirtschaft

Leitlinie Wasserwirtschaft

- Sicherung eines möglichst unbelasteten Wasserhaushaltes (Grund- und Oberflächenwasser) für Mensch und Natur
- Güteklasse II und besser bei möglichst allen Fließgewässern

Ziele Grundwasser

Für alle Flächen mit hoher Grundwasserempfindlichkeit (Auen, Quellbereiche, Feuchtgebiete, Schutz- und Einzugsbereiche Trinkwassergewinnungsanlagen) gilt das Ziel, Grundwasser gegen Verunreinigungen und Veränderungen, die seine Funktionen im Naturhaushalt und seine Eignung für die Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können, flächendeckend zu schützen. Hier sollte bei landwirtschaftlichen Fluren Dauergrünland und eine Einschränkung der Düngung und der Gabe von Pflanzenschutzmitteln vorrangig angestrebt werden. Dies gilt insbesondere für die Meußelsdorfer Senke.

Die Nutzungsintensität in Wasserschutzgebieten unterliegt dem Wasserhaushaltsrecht (Art. 35 Bayer. Wassergesetz i.V.m. § 19 Wasserhaushaltsgesetz) und den Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und den Landwirten.

Ziele Drainagen

Dränmaßnahmen, d.h. die Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur günstigeren Nutzung, werden aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht i.d.R. kritisch beurteilt. In Grünlandlagen sind sie grundsätzlich abzulehnen. In Ackerbaulagen bedürfen sie einer genauen Prüfung der wasserwirtschaftlichen und ökologischen Belange.

In verschiedenen für den Natur- und Artenschutz bedeutenden Gebieten ist der Rückbau von Drainagen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes ein Ziel. Dies gilt z.B. für die Tallagen von Röslau und Kösseine, die Meußelsdorfer Senke, die Feuchtwiesen im Reichsforst und die Wiedervernässung ehemaliger Niedermoorstandorte bei der 'Tannenloh' östlich von Oberthölau. Hier sind erforderliche Maßnahmen gemeinsam mit der Landwirtschaft zu entwickeln und abzustimmen.

Ziele Fließgewässer

Leitbild ist die naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Fließgewässer. Die erforderlichen Maßnahmen an den Bächen hängen von ihrem derzeitigen Zustand ab.

- Fließgewässer sollten in ihrem Verlauf und ihrem Profil vielgestaltig sein und an ihren ursprünglichen Verlauf angenähert werden. Möglichkeiten hierzu bestehen im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen oder durch gezielte Bachrenaturierungen (nach Grundsätzen des

naturnahen Wasserbaus). Vorbild ist hier die in jüngster Zeit durchgeführte Renaturierung der Kösseine in Abschnitten.

- Die Ausweisung von Uferstrandstreifen entlang der Fließgewässer ist ein wasserwirtschaftlich wichtiges Ziel. Es soll durch eine extensive Bewirtschaftung eines Wiesenstreifens am Uferstrand dieser ökologisch sensible Bereich entwickelt werden. Vielfach ist an den Fließgewässern eine Gehölzbepflanzung zur notwendigen Beschattung der Wasserfläche (geringerer Algenwuchs) und zur Strukturbereicherung erforderlich (Tierwelt, Landschaftsbild). Eine diesbezügliche Abstimmung mit den Anliegern (Landwirtschaft) ist unerlässlich (für entsprechende Maßnahmen geeignete Fließgewässer sind im Kapitel F 8.3.1 benannt).

Ziel ist es, überall Gewässergüte II und besser zu erreichen. Stoffeinträge infolge Bodenerosion sind durch erosionsmindernde Anbauverfahren sowie Maßnahmen der Flurgestaltung zu verhindern bzw. zu minimieren. Ausreichend breite Uferstreifen können Stoffe nur zum Teil zurückhalten. Die sehr positive Grünlandnutzung in den Talauen und gewässernahen Bereichen ist daher unbedingt aufrechtzuerhalten bzw. anzustreben.

- Räumungs- und Entlandungsmaßnahmen sollen möglichst umweltschonend durchgeführt werden (außerhalb Laichzeiten, ohne Grabenfräse, abschnittsweise in Fließrichtung, lange Zeitintervalle von mind. 7-10 Jahren).

- Die Verrohrung von Gewässern bedeutet einen erheblichen Eingriff in das Gewässerregime (Wasserrückhaltevermögen), in die Gewässerdynamik (Abflussbeschleunigung) und in die Verbundfunktion insbesondere für Tiere. Die durchgängige offene Führung von Fließgewässern ist somit ökologisch von hoher Bedeutung, u.a. um Wanderbewegungen von Tieren zu ermöglichen. Da in Markredwitz vor allem in der freien Landschaft die Gewässer weitgehend natürlich belassen sind, wird nur ein Abschnitt des Gewässers zwischen Rathaushütte und Korbersdorf westlich der Fischteiche zur Öffnung vorgeschlagen.

Für die Gewässer dritter Ordnung sollten Gewässerpflegepläne erstellt werden.

Ziele Überschwemmungsbereiche

Die natürlichen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind langfristig von Bebauung freizuhalten. Dies betrifft sowohl die amtlich festgesetzten und die beobachteten Überschwemmungsbereiche als auch Auenbereiche der übrigen Fließgewässer.

Es wird für das Stadtgebiet angestrebt, Auen und insbesondere Überschwemmungsbereiche flächendeckend als Grünland zu bewirtschaften, um Bodenerosion und damit Gewässerbelastungen zu vermeiden. Für die großen Talbereiche ist dies weitgehend gegeben.

Ziel Wasserrückhaltung

Eine weitere wichtige wasserwirtschaftliche Zielsetzung ist die Wasserrückhaltung in der Fläche und die Minderung der Bodenerosion. Diese Ziele müssen in den jeweiligen Landnutzungen umgesetzt werden (z.B. Landwirtschaft, Straßen- und Wegebau, Siedlungsflächen). Beispiele hierfür sind ein erosionshemmendes Wege- und Gewässernetz in der landwirtschaftlich genutzten Flur, der Erhalt und ggf. die Neuschaffung von Geländestreifen und Ranken, eine höhenparallele Ackerbewirtschaftung, die Förderung von Grünlandnutzung in Überschwemmungsgebieten, die Sicherung von Feuchtflächen und ggf. der Bau von einfachen Erdbecken zur Rückhaltung des Oberflächenwassers.

Im Siedlungsbereich bedeutet dies z.B. die Beschränkung der Versiegelung von Flächen durch Wege- und Straßenbau und die getrennte Ableitung von Tagwasser der Dachflächen zur Versickerung oder zur Abflusspufferung in Erdbecken.

Ziele Stillgewässer

Fischereiwirtschaftlich genutzte Teiche und die daran anschließenden Fließgewässer sind oft durch Fischfütterung und Eintrag aus benachbarten Flächen nährstoffbelastet. Durch fehlende Beschattung sind die Stillgewässer z.T. wärmebelastet. Die fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist gemäß dem Bayerischen Naturschutzgesetz (Art. 6 Abs. 2) ordnungsgemäß, sofern die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Folglich ist eine Überdüngung durch Fischfütterung zu vermeiden, um nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerqualität zu verringern. Bei Teichräumungen sind wertvolle Vegetationsbestände zu erhalten. Die extensive Bewirtschaftung von Teichen wird mit öffentlichen Mitteln gefördert.

Wichtige Entwicklungsbereiche innerhalb bestehender Komplexlebensräume stellen dar:

- Teichkette am Breitmühlbach bei der Miedelmühle
- Teichkette am Triebnitzbach anschließend an die Meußelsdorfer Senke
- Teichketten am Röthelbach anschließend an das Naturdenkmal 'Hart'
- Teichketten entlang des Gewässers zwischen Rathaushütte und Korbersdorf in Verbindung mit dem Feuchtgebiet der 'Jahreißgrube'

Für naturschutzfachlich bereits höherwertige Stillgewässer, deren Pflege gesichert ist, ist vor allem die naturnahe Entwicklung des Umfeldes als Pufferbereich anzustrengen.

- 'Teiche bei der Ziegelhütte'
- Feuchtgebiet 24-Örter-Stein
- Feuchtgebiet Rekultivierung Monodeponie
- Sandgrube Haag
- Naherholungsgebiet Weidersberg
- 'Jahreißgrube' bei der Rathaushütte
- Feuchtbiotop Kösseineau Stadtteil Wölsauerhammer
- Ehem. Kläranlage Stadtteil Lorenzreuth
- Ehem. Badeteich Stadtteil Lorenzreuth
- Vorwärmbecken Naturfreibad Marktrechwitz

Bei Neuanlagen sind die Teichbaurichtlinien der Bayerischen Staatsministerien des Inneren und für Landesentwicklung und Umweltfragen zu beachten. Sie sollten aufgrund der häufigen Konkurrenz mit Feuchtflächen und der Gefahr des Schadstoffeintrags in die Fließgewässer nur zurückhaltend genehmigt werden.